Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 54. Sitzung (21.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 143.

Beilage zur Niederschrift über die 54. Sitzung vom 21. Juli 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung wird Ministerialrat Weitzel bestellt.

Karlsruhe, den 13. Juli 1926.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Minister des Innern

Remmele.

Entwurf eines Gesetzes

über

eine dritte Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Im § 4 des Gesetzes über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) vom 29. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443) in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 329) wird als Absatz 3 angefügt:

3. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Begründung.

Der Landtag hat in seiner 15. öffentlichen Sitzung am 29. Januar 1926 dem Antrag der Abgeordneten Dr. Glockner und Genossen, Gemeindewahlrecht (Drucksache Nr. 40) in folgender Form zugestimmt:

„Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts zum Landtag und zu den Gemeindewahlen behindert erklärt werden die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden."

Nach den Ausführungen des Berichterstatters (amtliche Berichte über die Verhandlungen des badischen Landtags Nr. 15 Seite 643 ff.) ging der Ausschuß von der Auffassung aus, daß § 4 des Landtagswahlgesetzes durch Aufnahme der Bestimmungen des § 2 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzblatt Seite 159) über die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts ergänzt und zugleich § 13 der Gemeindeordnung entsprechend geändert werden soll. Beabsichtigt ist, die bestehende rechtliche Unklarheit zu beheben, ob diese Bestimmungen des Reichswahlgesetzes auch auf die badischen Wahlen zur Anwendung zu kommen haben, und Übereinstimmung der Vorschriften über die Landtagswahlen mit dem Reichswahlgesetz zu erreichen, soweit dies ohne Änderung der Verfassung möglich ist.

Wegen der entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung erfolgt besondere Vorlage.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg